

Das Recht am eigenen Bild

Ein sehr schwieriges Themengebiet, welches stets zu regen Diskussionen unter Fotografen führt. Gerade das Recht am eigenen Bild ist für Fotografen sehr wichtig und sollte genauestens bekannt sein. Oft wird das rechtliche Problem gerade von Amateurfotografen unterschätzt. Trotzdem können die möglichen Schadenrechtsforderungen an den Fotografen immens und durch aus eine Bedrohung der Existenz darstellen. Es ist also doch ein wenig Vorsicht geboten.

Aus diesem Grunde soll mit diesem Themenblatt ein kleiner Überblick über die Rechtslage vermittelt werden. Die nachfolgenden Ausführungen stellen nur einen Ausschnitt der zur Zeit (Stand: September 2003) geltenden Rechtslage dar und ersetzen keine Rechtsberatung. Die Darstellung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und dient lediglich der Information. Eine Änderung der Rechtslage wird hier nicht berücksichtigt. Eine Rechtsberatung zu diesem Thema kann und darf nur ein Rechtsanwalt vornehmen.

Grundsätzlich gilt auf Basis des deutschen Rechts, dass ein Foto nur mit der Einwilligung des Aufgenommenen gemacht werden darf. Die Einwilligung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. In Ausnahmefällen gilt die Einwilligung auch als erteilt, wenn die aufgenommene Person ein Honorar erhalten hat.

Wie üblich gibt es von jeder Regel, also auch von der vorgenannten, Ausnahmen. Hierbei kann man grob zwischen den nachfolgenden Ausnahmeregelungen unterscheiden:

- **„Absolute Personen der Zeitgeschichte“** – Hierbei handelt es sich i.d.R. um sog. Personen des öffentlichen Interesses, d.h. Prominente, Politiker bei denen das Informationsinteresse der Allgemeinheit über das Persönlichkeitsinteresse des „Einzelnen“ gestellt wird. Auch diese Regelung hat ihre Grenzen, denn selbst eine prominente Person muss gravierende Eingriff in die Privatsphäre, wie z.B. Nacktaufnahmen etc., nicht hinnehmen.
- **„Relative Personen des Zeitgeschehens“** – Hierzu gehören i.d.R. die Begleiter prominenter Personen oder solche Mitbürger, die aufgrund eines aktuellen Ereignisses von öffentlichem Interesse in die Schlagzeilen geraten. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist in diesem Fall jedoch wesentlich eingeschränkter als wenn es sich um Personen des öffentlichen Interesses handelt. Ggf. muss eine Ex-Freundin eines Prominenten es nicht hinnehmen, dass ohne ihre Einwilligung weiterhin Fotos von ihr gezeigt/gemacht werden. Der Übergang und die Abgrenzung sind als sehr schwierig zu bezeichnen.
- **„Zufällig zu erkennende Personen, bei dem die abgebildete Person nicht im Mittelpunkt des Interesse bzw. der Aufnahme steht“** – Unter diesen sehr komplizierten Begriff fallen insbesondere Landschaftsaufnahmen oder Gebäudedarstellungen, bei denen eine zufällig mit aufgenommene Person für die

Bildaussage nicht wichtig ist oder es sich ggf. um ein künstlerisches Foto handelt. Wichtig ist jedoch, dass die abgebildete Person für die Bildaussage als Individuum nicht wichtig ist, sondern ggf. sogar – ohne Probleme – gegen eine andere Person ausgetauscht werden könnte.

- **„Bild in die Menge“** – Unter diesem Begriff versteht man, wenn eine Person nur zufällig abgebildet wird und es bei dem Ereignis nicht um die einzelne Person, sondern um das dahinter stehende Ereignis geht. Beispiele hierfür sind Aufnahmen bei Konzerten, Demonstrationen, dem G-Move, der Love-Parade, dem C.S.D. oder Sportereignisse.

Sofern zum Beispiel die aufgenommene Person an einer Parade aktiv teilnimmt, muss sie davon ausgehen im Interesse der Öffentlichkeit fotografiert zu werden. Deshalb wird i.d.R. davon ausgegangen, dass wer sich auf einer derartigen Veranstaltung der Öffentlichkeit präsentiert auch billigend die Möglichkeit in Kauf genommen hat, dass er/sie fotografiert wird. Im Zweifelsfall gilt aber auch hier, dass der Fotograf die Nachweispflicht der Genehmigung oder des Ausnahmezustandes hat.

Die von Amateurfotografen gern zitierte Regel, dass das Recht am eigenen Bild erlischt, sofern mehr als 5 Personen abgebildet sind, ist in dieser groben Form nicht ganz richtig. Der Rechtsgrundsatz, auf dem diese Aussage sich beruft, schränkt zusätzlich noch ein, dass die einzelne abgebildete Person nicht bildwichtig bzw. als Individuum nicht entscheidend zur Bildaussage beitragen darf. Problematisch wird die Aussage, dass ab 5 Personen die einzelnen abgebildeten Personen kein Recht am eigenen Bild mehr haben nämlich bei einer Gruppenaufnahme.

Auch die Annahme, dass wer sich auf einer Großveranstaltung dem Publikum zeigt automatisch sein Recht am eigenen Bild verliert, ist falsch. Dieses gilt lediglich bei Übersichtsfotos, auf denen der einzelne lediglich ein Bestandteil des Bildes ist und sofern die Person Mitwirkender oder sog. aktiver Teilnehmer ist. Für den Fall, dass eine Person als Hauptmotiv des Fotos eindeutig zu erkennen ist, macht dieses i.d.R. auch eine Veröffentlichungsgenehmigung erforderlich.

Vielleicht sollte man sich folgende Punkte und Fragen als entscheidende Kriterien merken und nach diesen handeln bzw. eine Einwilligung einholen:

- ρ **Trägt die aufgenommene Person als Individuum entscheidend zur Bildaussage bei ?**
- ρ **Ist die aufgenommene Person gestalterisches Element oder beliebig austauschbar und somit für die Bildaussage eher unwichtig ?**
- ρ **Wird die Würde der aufgenommenen Person verletzt, sofern das Foto veröffentlicht wird ?**

Diese einfache Frageliste lässt sich je nach Aufnahmesituation beliebig erweitern oder modifizieren.

Einwilligung

Die Form der Einwilligung kann sogar durch ein Nicken erfolgen. Probleme gibt es üblicherweise dann, wenn sich der Fotograf und die aufgenommene Person über das

Vorliegen oder den Umfang der Einwilligung streiten. Es erfolgt hier nun das Problem der Beweislast, da der Fotograf in der Regel beweisen muss, dass die aufgenommene Person zum einen mit der Aufnahme einverstanden war und zum anderen der weiteren Verwendung zugestimmt hat. Sofern der Fotograf nur eine mündliche Zusicherung ohne Zeugen erhalten hat, wird dieser Nachweis sehr schwierig. Im Falle mündlicher Absprachen kann dieses wirklich nur gelingen, wenn der Fotograf einen Zeugen hat, was i.d.R. sehr selten der Fall ist.

Auch wenn in der deutschen Rechtsprechung und in einschlägigen Gesetzestexten keine konkrete Form einer Einwilligung, sei es mündlich, schriftlich etc. vorgegeben ist, hat es sich bewährt, ein schriftliches Einverständnis der aufgenommenen Person einzuholen. Die Form und der Inhalt müssen nicht einem ausformulierten Vertrag entsprechen, sollten jedoch den Willen und Zweck der Absprache festhalten. Hilfreich sind in diesem Zusammenhang sicherlich die sog. vorformulierten Einverständniserklärungen. Ein entsprechendes Blanko-Formular liegt diesem Themenblatt bei. Jede Vereinbarung sollte klar und deutlich den Zweck und die Art der Veröffentlichung enthalten und auch die Rechte der Vertragspartner klar regeln.

Häufig wird vom Fotografen oder der verwertenden Agentur aber auch übersehen, dass die Einwilligung der aufgenommenen Person nur für einen bestimmten Zweck erfolgte, z.B. für einen Wettbewerb, und dass weitere Veröffentlichung der Zustimmung bedürfen. Ohne anderslautende Vereinbarungen wird ein Einwilligung nur einmalig gegeben und i.d.R. für einen konkreten Verwendungszweck gewährt. Aus einer einmal gegebenen Einwilligung kann nicht automatisch geschlossen werden, dass alle weiteren Verwendungen bzw. Veröffentlichungen genehmigt sind.

In der Praxis gestaltet es sich oft schwierig, den Aufgenommenen um eine komplizierte schriftliche Genehmigung zu bitten. Aus diesem Grunde sei hier ein kleiner aber sehr wirkungsvoller Trick empfohlen. Am besten man bietet der aufgenommenen Person einen Abzug an und lässt sich die Adresse geben. Zusammen mit den versprochenen Abzug sendet man dann eine Einverständniserklärung zu und erläutert im Anschreiben, warum und wofür man das Einverständnis benötigt. Die Erfahrung zeigt, dass über 90 % der so angeschriebenen die Einverständniserklärung unterzeichnen und zurück an den Fotografen senden.

Veröffentlichung

Die Diskussion, was denn nun eine Veröffentlichung darstellt und was nicht, ist sicherlich eine eher akademische Diskussion. Geht man nach den reinen Rechtsgrundsätzen und den anwendbaren Gesetzestexten, so kann man sehr schnell erkennen, wie eingeschränkt ein Foto ohne die entsprechende Einwilligung nutzbar ist.

Was ist eine Veröffentlichung im Sinne des Gesetzes bzw. was kann man mit einem Foto von einer Person machen, deren Einwilligung nicht vorliegt ?

Diese Frage ist einfach beantwortet. Nicht viel. Eigentlich dürfte der Fotograf das Foto nur allein in der „stillen Kammer“ betrachten und niemand anderem zeigen. Schon die öffentliche Vorführung in Form des Vorzeigens stellt theoretisch eine Veröffentlichung dar. Hier hat der Gesetzgeber und die Rechtsprechung jedoch ein Einsehen gehabt. Es hat sich gezeigt, dass das Zeigen einer Aufnahme als Reiseerinnerung i.d.R. nicht als bewusste Veröffentlichung gewertet wird.

Nachfolgend eine Auflistung von sog. Veröffentlichungen, zu denen es schon Urteile bzw. Rechtsgrundsätze gibt und die ohne Einwilligung der aufgenommenen Person nicht zulässig sind:

- Vorführung im Rahmen einer Diaschau vor Gästen, die nicht der Familie bzw. der häuslichen Gemeinschaft zuzurechnen sind.
- Vorführung einer Diaschau im Fotoverein bzw. Fotogruppe.
- Ausstellung des Fotos in einem öffentlich zugänglichen Gebäude
- Ausstellung des Fotos in einer Firma mit eingeschränktem Besucherverkehr
- Teilnahme an einem Wettbewerb
- Abdruck in einem Wettbewerbsprospekt
- Veröffentlichung in einer Zeitung
- Überlassung des Fotos/Dias an eine Fotoagentur zur weiteren Vermarktung
- Abdruck des Fotos auf einer Verpackung
- Veröffentlichung im Internet auf einer speziellen Fotoseite
- Veröffentlichung im Internet in einem Fotoforum
- Verwendung des Fotos in einem Workshop

Diese Liste ist beliebig zu erweitern oder zu konkretisieren. Fakt ist, dass jede der vorgenannten Veröffentlichungsformen einen rechtlichen Verstoß darstellt, der den Fotografen theoretisch schadenersatzpflichtig macht. Natürlich gilt in jedem Fall, wo kein Kläger auch kein Angeklagter, doch der Kollege Zufall hat schon oft zu Sichtungen von Fotos geführt, die der Fotograf nicht für möglich gehalten hat. Vieles ist sicherlich ein in der Praxis sehr theoretisch wirkender Ansatz, jedoch zeigt die aktuelle Rechtsprechung, dass der Schutz des Individuums und damit des Rechts am eigenen Bild sehr hoch angesehen wird.

Ein Beispiel hierfür ist die Tatsache, dass zum Beispiel eine eingeschränkte Veröffentlichungsgenehmigung (z.B. nur für eine Fotoausstellung) nicht automatisch eine Genehmigung für eine anderweitige Veröffentlichung darstellt. Eine andere Veröffentlichung als die bereits genehmigte bedarf der erneuten – möglichst schriftlichen – Zustimmung bzw. Einwilligung der aufgenommenen Person. I.d.R. entscheiden die Gerichte bei diesen Fällen immer auf eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild und somit auf Schadenersatz für die aufgenommene Person.

Wer seine Fotos bei einer Fotoagentur veröffentlicht und diese nicht im Vorwege auf das Fehlen einer Veröffentlichungsgenehmigung hinweist, der wird üblicherweise auf Basis des geschlossenen Vertrages voll und ganz ersatzpflichtig für alle Kosten, die der Fotoagentur entstehen. Dazu kommen etwaige Ansprüche der aufgenommenen Person.

Das Risiko, ein Foto ohne die entsprechenden Genehmigungen zu nutzen, ist also sehr groß. In einem Urteil hat das OLG Dortmund z.B. für die Nutzung eines Fotos im Rahmen einer Ausstellung ohne die Einwilligung der aufgenommenen Person auf Schadenersatz in Höhe von 5.000,00 € entschieden. Ein teures Vergnügen für den Fotografen, der mit seinem Foto noch nicht einmal einen Euro verdient hatte.

Im Rahmen der Liberalisierung der europäischen Gesetze ist sogar noch eine Verschärfung der gesetzlichen Bedingungen zugunsten der aufgenommenen Personen zu befürchten. Es ist also durchaus angebracht, sich mit dem Thema auseinander zu setzen.

Wer sich absichern möchte, besorgt sich die notwendige Einwilligung oder vernichtet das Foto, um nicht in Versuchung zu gelangen. Ein Patentrezept, wie man sich verhalten soll und was als ungefährlich anzusehen ist, gibt es einfach nicht.

Kontaktaufnahme

Wer schon einmal gezielt Fotos von Personen gemacht hat, der kennt das Problem der Kontaktaufnahme mit der Person, die fotografiert werden soll. Die Grundlage, um ggf. an die Adresse und somit am Ende an die Einwilligung der aufgenommenen Person zu kommen, ist das Gespräch. Sicherlich ist aller Anfang schwer, doch je öfter man dieses probiert, desto sicherer wird man und desto höher die Erfolgsquote.

Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen und ein Patentrezept, wie man den Kontakt herstellt, gibt es auch nicht. Ein Tipp, zuerst ein unbeobachtetes Foto machen und dann den Kontakt aufnehmen und ein paar gestellte Fotos machen.

Jeder sollte seine eigene Methode entwickeln, sich mit einem möglichen Modell in Verbindung zu setzen. Die Ansprache sollte zur eigenen Persönlichkeit passen und nicht aufgesetzt wirken.

Danach die Abzüge bei analogen Fotos per Post zusenden oder bei digitalen Aufnahmen vor Ort besprechen bzw. per e-mail zusenden. Die Möglichkeiten sind fast unbeschränkt.

Praxistipp

Die einfachste und erfolgreichste Methode mit einer für ein Foto interessanten Person ins Gespräch zu kommen ist noch immer die offene und direkte Ansprache. Sicherlich sollte man nicht gleich mit der Tür ins Haus fallen und der aufgenommenen Person die Einverständniserklärung in die Hand drücken. Man sollte jedoch das Thema des Einverständnisses schon einmal ansprechen. Bei der Zusendung der Fotos ist die aufgenommene Person dann nicht von dem plötzlichen Anliegen überrascht.

Die Einverständniserklärung vorab ausfüllen und alle Punkte, die man für eine Veröffentlichung benötigt ankreuzen. I.d.R. sollte man den Part mit möglichen Vereinbarungen eines Honorars löschen. Es ist hilfreich, wenn man eine Teilung möglicher Erlöse mit der aufgenommenen Person vereinbart. Der Passus „es erfolgt keine Zahlung eines Honorars“ wird i.d.R. auch ohne Probleme bei Übersendung des Fotos unterschrieben.

Das wichtigste Hilfsmittel in der Tasche des Fotografen ist somit ein kleiner Block und ein Stift, um sich die Namen und Anschriften der aufgenommenen Personen zu notieren.

Problemfall: Personenfotos im Ausland

Wenn einer eine Reise tut und dabei auch fotografiert, dann möchte er neben dem Land auch gern die Leute aufnehmen und schon beginnen die Probleme. Wer ist schon der Landessprache mächtig und kann auch eine entsprechende auf den landesüblichen Gesetzen beruhende Einverständniserklärung vorweisen ?

Dieses ist eigentlich den Profi-Fotografen vorbehalten. Früher konnte man davon ausgehen, dass Klagen von Ausländern gegen einen Bundesbürger nicht zu einer Verurteilung in der Bundesrepublik führen, sofern hier Fragen des ausländischen Rechtes berührt werden. Aufgrund des engeren Zusammenschlusses der europäischen Staaten hat diese Regel zwar noch oft Bestand, jedoch stellt sich das Problem durch die oft einheitliche europäische Gesetzgebung nicht mehr.

Sofern man das entsprechende Urlaubsland erneut besuchen möchte, sollte man derartige Problemfälle vermeiden und mit den aufgenommenen Personen reden und sei es nur mit Zeichensprache. Sofern die aufgenommene Person dem Foto zustimmt, ist man schon etwas mehr auf der sicheren Seite. Bei der Veröffentlichung der Werke sollte man sich jedoch maximal auf kleine Ausstellungen oder lokale Wettbewerbe beschränken. Eine Veröffentlichung über eine Agentur kommt nicht in Frage, da hier das Risiko eines Verkaufs ins Ausland zu groß ist.

Wer Mitglied in der Fotografenorganisation „Freelens“ ist, der erhält zwischenzeitlich für über 50 Länder in der entsprechenden Sprache abgefasste Veröffentlichungsgenehmigungsvordrucke. Ein guter und für Profi-Fotografen sinnvoller Service.

Schlusswort

Die in diesem Themenblatt angesprochenen Probleme sind sicherlich grundlegender Art. Wer sich jedoch an die Spielregeln hält, der wird bei Verwendung der rechtssicheren Einwilligungserklärung keine Probleme haben. Eigentlich sind auch nur wenige Hürden zu nehmen und schon kann man sicher vor Klagen etc. sein. Der Aufwand für die Einholung einer Veröffentlichungsgenehmigung ist angesichts der möglichen Kosten nur als sehr gering anzusehen

Den Mitgliedern der BSW-Foto-bzw. Film-/Videogruppen stehen diverse Varianten von Einverständniserklärungen kostenlos als Ausdruck oder Datei zur Verfügung. Diese können von der Bezirkshomepage www.bsw-bba-foto-film-hamburg.de kostenlos per Download abgefordert werden.